 

  

Muster-Richtlinie
Rollen und Verantwortlichkeiten
für Verarbeitungen
nach Art. 5 (2) EU-DSGVO

Version 1.0, 08.11.2018

Die Nutzung dieses Dokuments ist zulässig unter der Lizenz CC BY-SA 3.0
<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/legalcode>

Autor: NRW Projektgruppe „Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) −
Datenschutzmanagementsysteme“ 2018

gefördert vom 

**Richtlinie**

**Rollen und Verantwortlichkeiten für Verarbeitungen**

**nach Art. 5 (2) EU-DSGVO**

1. **Basis**

Die Hochschulleitung hat in der Datenschutz-Leitlinie vom … (*Veröffentlichungsort/Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule*) die Verantwortlichkeiten und Rollen im Kontext des aufzubauenden Datenschutzmanagementsystems (DSMS) grundlegend definiert.

Die Richtlinie Rollen und Verantwortlichkeiten für Verarbeitungen nach Art. 5 (2) EU-DSGVO baut darauf auf und präzisiert die Verantwortung und Pflichten der einzelnen Rollen.

1. **Rolle**

**Gesamtverantwortliche/Hochschulleitung**

* Gesamtverantwortung für den Datenschutz und die Umsetzung der EU-DSGVO
* Nachweispflichten gem. Art. 5 (2) EU-DSGVO
* Organisationsverantwortung im Hinblick auf die Umsetzung der EU-DSGVO mittels Anweisung oder Policies (Vermeidung von Organisationsverschulden), ggf. Delegation an Fachabteilung entsprechend der delegierbaren operativen Aufgaben
* Sicherstellung ordnungsgemäßer Überwachung datenschutzrelevanter Prozesse (Installation ausreichender Kontrollmechanismen)
* Bereitstellung erforderlicher finanzieller, sachlicher und personeller Ressourcen zur Umsetzung der EU-DSGVO und für die erforderliche Datenschutzorganisation
* Aufbau einer Datenschutzorganisation (Datenschutzmanagementsystem/DSMS)
* Schulungsverantwortung
1. **Rolle**

**Verantwortliche bzw. Verantwortlicher (Führungskräfte)**

Die Gesamtverantwortung obliegt der Hochschulleitung.

Die Hochschulleitung delegiert Verantwortung zusammen mit den delegierbaren operativen fachlichen Aufgaben an die in Anlage 1[[1]](#footnote-1) aufgeführten Leitungsebenen. Die Verantwortung darf nicht weiter delegiert werden.

Die Hochschulleitung delegiert, ausgehend von der jeweiligen fachlichen Aufgabe und Verantwortung, an die Führungskräfte (s. Anlage 1) die Verantwortung für den Datenschutz in ihrem jeweiligen Organisationsbereich. Verantwortung tragen bedeutet, die Prozesse im eigenen Organisationsbereich zu kennen, zu gestalten und zu steuern. Und es bedeutet zu erkennen, wenn Prozesse und Verarbeitungen nicht datenschutzgerecht umgesetzt werden können und dies der Hochschulleitung als Gesamtverantwortliche mitzuteilen.

Führungskräfte übernehmen eine Vorbildfunktion und sind dafür verantwortlich, Maßnahmen in ihrem Bereich umzusetzen, aufrecht zu erhalten und bei Bedarf an neue rechtliche, technische und organisatorische Gegebenheiten anzupassen. Hierfür sind die technischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu realisieren.

Hervorzuheben ist hierbei die Sensibilisierung der <bediensteten durch Information und Schulungen.

* 1. **Aufgaben/Handlungsfelder der Verantwortlichen (Führungskräfte)**

Verantwortung für den Datenschutz im Geschäfts-/Organisationsbereich, Prozessverantwortung. Dies bedeutet aus der EU-DSGVO insbesondere:

* Proaktive Informationspflichten / Art. 13 und 14 EU-DSGVO
* Betroffenenrechte (Auskunft, Löschung) / Art. 15 bis Art. 22 EU-DSGVO
* Meldung von Vorfällen (72 h) / Art. 33 und 34 EU-DSGVO
* Verarbeitungsdokumentation / Art. 30 EU-DSGVO
* Schwellwertanalyse und Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA) / Art. 35 EU-DSGVO

(Die bzw. der Verantwortliche muss ihr/sein Fachwissen einbringen und hat die Federführung im Prozess. Er bzw. sie kann beratende Unterstützung der/des Datenschutzbeauftragten erbitten).

* Technikgestaltung und Sicherheit / Art. 32 EU-DSGVO

(Die bzw. der Verantwortliche muss ihr/sein Fachwissen zu ihrer/seiner Verarbeitung einbringen und hat die Federführung im Prozess. Sie/er holt beratende Unterstützung für technische Aspekte bei der Datenverarbeitungszentrale ein und für IT-sicherheitsspezifische Aspekte bei der/dem IT-/Informationssicherheitsbeauftragten, sofern und soweit eigene Expertise nicht vorhanden ist. Die Datenverarbeitungszentrale ist zur Mitwirkung verpflichtet.)

* Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (informierte Einwilligungen, Verträge (AV), Ordnungen, …)
* Sensibilisierung und verpflichtende Entsendung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Schulungsangeboten
* Rechenschaftspflicht, Nachweise erbringen / Art. 24 (1) EU-DSGVO
* Umsetzung geeigneter technischer, organisatorischer und personeller Maßnahmen / Art. 25 und Art. 32 EU-DSGVO

/Die bzw. der Verantwortliche muss ihr/sein Fachwissen zu ihrer/seiner Verarbeitung einbringen und hat die Federführung im Prozess. Er bzw. sie kann beratende Unterstützung der Datenverarbeitungszentrale, der/des IT-/Informationssicherheitsbeauftragten und/oder der/des Datenschutzbeauftragten erbitten.)

* Frühzeitige Einbindung der bzw. des Datenschutzbeauftragten
1. **Rolle**

**Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter**

* Sich vertraut machen mit internen Regelungen (z. B. Schulungs- und Informationsangebote wahrnehmen) und gesetzlichen Vorschriften sowie deren Einhaltung
* In Zweifelsfällen zu Verarbeitungen bzw. Vorgängen ist die/der jeweils unmittelbare Fachvorgesetzte zu informieren, um hier eine kompetente Entscheidung herbeizuführen. Sofern hierüber keine Klärung möglich ist, kann die/der Datenschutzbeauftragte hinzugezogen werden.
* Bei grob fahrlässigen Datenschutzverstößen besteht ggf. persönliche Haftung (in den üblichen Grenzen der Mitarbeiterhaftung)
1. **Rolle**

**Datenschutz-Koordinatorin/-Koordinator**

Geeignete Personen:

Nähe zu und Interesse an IT-Sicherheit und Datenschutz, wünschenswert: Kenntnisse.

Vertrautheit mit Aufbau- und Ablauforganisation in der eigenen Organisationseinheit.

* unterstützen die Verantwortlichen der Organisationseinheit
* koordinieren die Aufgaben, die sich aus der EU-DSGVO ergeben, in ihrem Bereich
* sind informierte Ansprechperson für Datenschutzbeauftragte und IT-/Informationssicherheitsbeauftragte der Hochschule
* erstellen datenschutz- und IT-sicherheitsrelevante Dokumentation im eigenen Organisationsbereich bzw. unterstützen dabei den Bereichsverantwortlichen
* treffen sich regelmäßig untereinander und unter Anleitung der/des Datenschutzbeauftragten und der/des IT-/Informationssicherheitsbeauftragten (Austausch, Know-how, Bildung)
1. **Rolle**

**Datensschutzbeauftragte/r**

Datenschutzbeauftragte beraten und prüfen. Sie sind in ihren Aufgaben weisungsfrei 7und direkt an die Hochschulleitung angebunden.

* Monitoring der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz und Zuständigkeiten sowie der Sensibilisierung der Beschäftigten durch Schulungen
* berät die Hochschulleitung und Beschäftigte, die Verarbeitungen durchführen, auf Anfrage zur Umsetzung des Datenschutzes
* berät die Datenschutz-Koordinatorinnen und –Koordinatoren bei deren Aufgaben
* ist Anlaufstelle für betroffene Personen und die zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde
1. **Rolle**

**IT-/Informationssicherheitsbeauftrage/r**

IT-/Informationssicherheitsbeauftragte beraten und prüfen.

* berät bei allen Fragen zur IT-/Informationssicherheit
* tauscht sich regelmäßig und darüber hinaus anlassbezogen mit der bzw. dem Datenschutzbeauftragten zu Maßnahmen der IT-/Informationssicherheit und zu datenschutzrelevanten Sicherheitsvorfällen aus

In einem aus ihren zwei unterschiedlichen Schutzperspektiven resultierenden Konfliktfall wirken die/der Datenschutzbeauftragte und die/der IT-/Informationssicherheitsbeauftragte gemeinsam auf eine Lösung hin, die beiden Aspekten angemessen Rechnung trägt.

1. **Gültigkeit/Inkrafttreten**

…… (zu ergänzen)

Datum ……

Präsident/in bzw. Rektor/in Vizepräsident/in für Wirtschafts- und

 Personalverwaltung bzw. Kanzler/in

**Folgende Seite: Anlage 1, jeweils aktuelle Version**

**Anlage 1**

**zur Richtlinie Rollen und Verantwortlichkeiten für Verarbeitungen nach Art. 5 (2) EU-DSGVO der …. (*Hochschule*) vom … (*Datum*)**

Versionsstand 01/(*Datum*)

Die Anlage ist vom Dezernat … (*z. B. Personaldezernat*) aktuell zu halten und jeweils, mit fortlaufender Nummerierung und Datum der Versionierung als Anlage zur Richtlinie hochschulweit bekannt zu geben.

**Rolle**

**Verantwortliche bzw. Verantwortlicher (Führungskräfte)**

Im Einzelnen sind dies:

1. Dezernentinnen, Dezernenten / Ressortleiterinnen, Ressortleiter
2. Einrichtungsleiterinnen, Einrichtungsleiter
3. Dekaninnen, Dekane (für fachbereichs- bzw. fakultätseigene Verarbeitungen)
4. Forschungsprojektleiterinnen, Forschungsprojektleiter
5. Laborleitungen, Werkstattleitungen
6. …
1. Die Anlage 1 wird vom Dezernat …(z. B. *Personaldezernat*) aktuell gehalten und jeweils (mit fortlaufender Nummerierung und Versionierung) dieser Richtlinie hinzugefügt, sofern ihr Inhalt nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie widerspricht oder ihren Umfang übersteigt. [↑](#footnote-ref-1)